

Abweisung

An das k. k. Perseant.

Über ^{den} Rückfrist der Rückzahlung der Grundabgabe
 missen die Materialisten auf den Verkauf des Argemini
 Stoffe mit Briefe vom 5. d. M. J. 20387 gestellte Ansuchen
 wird dem k. k. Perseante folgendes bedient.
 Dem Materialisten ist der Verkauf des Medizinal Waa
 das ist, des Medizinalstoffes, mit dem man erst Argemini
 bereitet werden, im Grossen erlaubt, als im Kleinem
 in der Regel gestattet, und es sind für von mir zum Ma
 dignal Artikel vorgeschlossen, deren Verkauf ihnen mit
 Erlaubnis des Perseants Rückfrist durch vollkommene Verpflich
 ten entweder ganz verboten, oder unbedenklich ^{zuzulassen}
 auf den Verkauf im Grossen beschränkt werden. Der
 gegen dieselben im kleinen Weise berechtigt sind Argem
 inen, welche der Apotheker über unglückliche Ordination
 oft selbst vorzubereiten soll ^{erhalten} und zum Medizinal
 Gebrauch zu bereiten und zu verkaufen.
 Dieser von der bestehenden k. k. Gesetzkongre
 in dem Klasse von der niederrösterreichischen Landes
 regierung vom 11. April 1837 J. 15322 unternommen
 und mit dem Gesetzkongre vom 4. April 1837
 J. 13424 zur gleichmässigen Ausführung in dem alten
 Erösingen bekanntgemachte Grundsatz wird dem
 k. k. Perseante über die Rückzahlung der Grundabga
 be missen des Materialisten können Zweifel bestehen, wenn
 das ^{selben} im Gesetzmässigen mit dem, dem, Gesetzkongre
 bestehenden Normal Verpflichtung mit jenen besondern
 Bestimmungen, welche dem Kleinverkauf eingeleitet durch
 unvorsichtigen Gebrauch des menschlichen Gesichts für
 schädliche Argemini Stoffe, von dem Grosshändler
 Mittel, dem Materialisten unbedenklich zulassen, im
 gutem Einkommen falls richtig unternommen ~~werden~~
 wird.

Samstag den 15. Oktober 1853

N 6179

Simon v. d. G. v. d. G.
Schaitter in die Kammer
zufolge
Revisions vom 1^{ten} Dezember 1859

Sachverhalt

Abschrift.

An das k. k. Landamt.

Oben, Abschrift der Aufhebung des Grundbesitzes
der Medicinalisten auf den Markte der Argentinische mit
Luzifer vom 5. J. M. J. 20387 gefallene Anfrage wird dem k. k.
Landamt folgendes bedient:

Der Medicinalisten ist der Markte der Medicinal
wob ist der Medicinalisten und in dem Argentinische be-
weiset werden in Grosse sowohl, als in Linn in der Sa-
gel gefallene und es sind ferner in einem Medicinal An-
teil vergriffen dem Markte ist eine viel Polign oder
Nani die Rückfische durch verfahren Markte ist ein
ganz verfahren, oder unbedeutend und die Markte ist ein
Grosse verfahren werden, in dem Argentinische in einem An-
teile verfahren sind Argentinische welche der Argentinische über
die Argentinische Ordnung ist selbst, in dem Argentinische soll und die
zum Medicinal Gebrauch dem zu begeben und zu ver-
kaufen:

Dieser von dem Landamt k. k. Hofkanzlei in dem Lande
von der niederösterreichischen Landesregierung vom 11. April 1837
J. 15324 vergriffen und mit dem Hofkanzlei in dem
vom 4. April 1837 J. 13424 zur gleichzeitigen Vergriffen
in dem Prodigium bekanntgemachte Grundgesetz wird
dem k. k. Landamt über die Aufhebung des Grundbesitzes
nicht der Medicinalisten einen Zweifel lassen, wenn
dieselben im Zusammenhange mit dem, dem, die Markte
betreffenden Normal Markte sind und in dem beson-
deren Anordnungen, welche der Markte in dem
in dem Argentinische Gebrauch der unbedeutend gefallene
sich die Argentinische, wie der Land-Posten Pargier
Mittel dem Medicinalisten unbedeutend verfahren,
in dem verfahren sollen richtig verfahren
werden wird.

Lambach vom 15. Oktober 1853

N 6179



Sinnon wird H. Ignatz
Schäffer in der Paulinisch
gefolgt.

Preßon am 1. Inzember 859

Sachwiesung

№ 44824

1853.

Abschrift
An das K. K. Kreisamt

Ueber, Rücksicht der Ausdehnung des Handelsbefugnisses der Materialisten auf den Verkauf der Arzneistoffe mit Berichte vom 5. d. M. J. 20387. gestellte Anfrage wird dem K. K. Kreisamte folgendes bedeutet:

Den Materialisten ist der Verkauf der Medicinal Waaren das ist die Medicinalstoffe aus denen erst Arzneien bereitet werden, im Grossen sowohl als im Kleinen in der Regel gestattet und es sind hiervon nur jene Medicinal Artikel ausgeschlossen deren Verkauf ihnen aus Polizei oder sanitäts Rücksichten durch erlassene Vorschriften entweder ganz verboten, oder ausdrücklich und auf den Verschleiss im Grossen beschränkt wurde, dagegen dieselben in keiner Weise berechtigt sind Arzneien welche der Apotheker über ärztliche Ordination erst selbst verfertigen soll und bloss zum Medicinal Gebrauche denen zu bereiten und zu verkaufen:

Dieser von der beständigen K. K. Hofkanzlei in dem Erlasse an die nieder =

österreichische Landesregierung vom 11^{ten}
April 1827. Z. 15322. ausgesprochene und
mit dem Hofkanzlei Dekrete vom 24^{ten}
April 1837. Z. 13424. zur gleichmässigen
Nachachtung in den alten Provinzen
bekanntgemacht. Grundsatz wird von
K. K. Kreisamte über die Ausdehnung
des Handelsbefugnisses der Materialisten
keinen Zweifel belassen, wenn dasselbe
im Zusammenhange mit den, den
Giftverkauf betreffenden Normal Vor-
schriften und mit jenen besonderen
Verordnungen, welche den Alleinverkauf
einzelner durch unvorsichtigen Gebrauch
der menschlichen Gesundheit schädliche
Arzneistoffe, wie der Brechstörkeren
Purgier Mittel dem Materialisten aus-
drücklich verbieten, in jedem vorkom-
mendem Falle richtig angewendet
werden wird. —

Lemberg vom 15. October 1853.